

**Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen**

(Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABSwkB)

Aufgrund des Art. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde/der Markt/die Stadt¹ _____ folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung der in § 6 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund von Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2
Einrichtungseinheit**

(1) Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs.1 werden zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst.

Alternative 1: Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der folgenden voneinander abgrenzbaren Gebietsteile² werden zu jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst:

1. Einrichtungseinheit: Ortsteil A
2. Einrichtungseinheit: Ortsteil B
3. ...

Alternative 2: Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der folgenden voneinander abgrenzbaren Gebietsteile, wie sie sich aus dem anliegenden Plan gemäß Anlage 1 ergeben, werden zu jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst:

1. Einrichtungseinheit: Ortskern... (rot markiert)
2. Einrichtungseinheit: Ortsteil... (blau markiert)
3. Einrichtungseinheit: Gewerbegebiet... (gelb markiert)
- ...

¹ Der Übersichtlichkeit halber wird im folgenden Satzungstext nur noch die Bezeichnung „die Gemeinde“ verwendet.

² Die textliche Beschreibung der voneinander *räumlich abgrenzbaren Gebietsteile* muss bestimmt genug sein. Der Satzung einen Plan hinzuzufügen, ist nicht grundsätzlich zwingend, jedoch bei textlich nur ungenau beschreibbaren Gebietsteilen erforderlich, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen. In jedem Fall muss die Abgrenzung durch eine Zäsur in der Örtlichkeit erkennbar sein (zum Beispiel sich trennend auswirkende Flussläufe, Straßen oder Bahnlinien), rechtliche Grenzen wie zum Beispiel überplante Gebiete oder Ortsteilzugehörigkeit allein genügen nicht.

Alternative 3: Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der folgenden voneinander abgrenzbaren Gebietsteile werden zu jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst:

1. Einrichtungseinheit: Bebauungsplangebiet A
2. Einrichtungseinheit: Gemeindeteil X mit Ausnahme der folgenden Straßen _____
3. _____

§ 3 Ermittlungszeitraum

Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Einrichtungseinheit bildenden Verkehrsanlagen aufgrund des tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwandes ermittelt.

Alternative: Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Einrichtungseinheit bildenden Verkehrsanlagen aufgrund des durchschnittlich im Zeitraum von _____³ Jahren zu erwartenden Investitionsaufwandes ermittelt.

§ 4 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Einrichtungseinheit nach § 2 gelegenen Verkehrsanlage im Sinne des § 6 Abs. 1 haben.

§ 5 Beitragsschuldner

Persönlich beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags⁴ wird zu Grundegelegt der Aufwand der Verbesserung oder Erneuerung für⁵

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Breite von
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6)

³Hier hat sich die Gemeinde auf einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren festzulegen.

⁴Auf die Möglichkeit des Art. 5b Abs. 2 Satz 4 KAG, wonach bei der Ermittlung des Beitragssatzes auch Aufwand berücksichtigt werden kann, der vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallen, aber für den der Anspruch auf einen Einmalbeitrag noch nicht entstanden ist, wird hingewiesen. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sollte das und der entsprechende Zeitraum an dieser Stelle Niederschlag in der Satzung finden.

⁵Die Gemeinden sind an diese – gerichtlich bereits mehrfach überprüften – Festlegungen nicht gebunden, sondern können auch abweichende Festsetzungen treffen, sofern diese den Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsprechung entsprechen (vgl. LT-Drs. 17/8225, Seite 14).

1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt	

1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ⁶ :	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
-	bei Längsaufstellung	je 2,5 m
-	bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m

⁶Gemeinden (mit mehr als 25.000 bzw. mehr als 80.000 Einwohnern), die Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Staats- und Kreisstraßen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 BayStrWG) bzw. Bundesstraßen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG) sind, können auch den Aufwand für die Regelbreiten der Fahrbahnen in den beitragsfähigen Aufwand aufnehmen.

- 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
5. Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
6. unselbstständige Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind bis zu einer Breite von 8,0 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. Verbesserung oder Erneuerung der folgenden Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus
 - 3.10 Rinnen und Randsteine
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern

- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- 3.14 Wendepunkte
- 3.15 Parkplätze
- 3.16 Beleuchtung
- 3.17 unselbstständige Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Einrichtung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen wie z.B. Sitzbänken und Mülleimern
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendepunkte
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze
- 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie den Wert der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 7 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand im Sinne des § 6 mit einem Anteil, der dem Verkehrsaufkommen in der Einrichtungseinheit entspricht, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (Gemeindeanteil).

(2) Der Gemeindeanteil beträgt _____ v.H.⁷

⁷ Hier ist gemäß Art. 5b Abs. 3 KAG ein Gemeindeanteil von mindestens 25 v. H. vorzusehen. Eine Mischsatzbildung aus den einzelnen Gemeindeanteilen der zur Einrichtungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen soll nicht zulässig sein. Nach der Rechtsprechung des OVG RP rechtfertigt nur ein ganz überwiegender Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr einen Gemeindeanteil von 25 v. H., unter Berücksichtigung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums von höchstens 30 v. H. (vgl. OVG RP, Urt. v. 16.09.2015 – 6 A 10447/15.OVG). Bei einem erhöhten Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr kann regelmäßig ein Gemeindeanteil zwischen 35 und 45 v. H. angenommen werden (vgl. OVG RP, Urt. v. 16.09.2015 – 6 A 10447/15.OVG –; vgl. auch OVG RP, Urt. v. 09.03.2015 – 6 A 10055/15.OVG). Ein Gemeindeanteil von 55 bis 65 v. H. setzt regelmäßig einen überwiegenden Durchgangsverkehr, ein Gemeindeanteil von 70 v. H. einen ganz überwiegenden Durchgangsverkehr bei geringem Anliegerverkehr voraus.

Alternative: Der Gemeindeanteil beträgt für die

1. Einrichtungseinheit _____ v.H.⁸
2. Einrichtungseinheit _____ v.H.
3. _____

§ 8 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des in § 7 festgelegten Gemeindeanteils auf die Grundstücke der jeweiligen Einrichtungseinheit im Sinne des § 2 nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einer Einrichtungseinheit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des in § 7 festgelegten Gemeindeanteils auf die Grundstücke der jeweiligen Einrichtungseinheit im Sinne des § 2 nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
 - a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.
 - b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von _____⁹m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Verkehrsanlage. Bei Grundstücken, bei denen die bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über die Begrenzung hinausreicht, ist die Tiefenmaßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Auf die Fläche jenseits der Tiefenbegrenzungslinie, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.
3. soweit mehrere aneinandergrenzende, aber jeweils selbstständig nicht baulich oder in sonstiger Weise vergleichbar nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächen-

⁸Bei mehreren Einrichtungseinheiten ist für jede gesondert ein Gemeindeanteil zu ermitteln und in der Satzung festzulegen.

⁹Die Tiefenbegrenzung muss sich an der ortsüblichen Tiefe der baulich genutzten Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich im Übergang zum Außenbereich orientieren und sollte mit der entsprechenden Regelung in der Erschließungsbeitragsatzung übereinstimmen (z.B. 35, 40 oder 50 m). Maßgeblich ist die Ermittlung der Tiefenbegrenzung anhand eines repräsentativen Gemeindeteiles.

inhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit _____¹⁰ v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 b) entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand-¹¹ oder Firsthöhe¹² aus, so gilt diese geteilt durch _____¹³ in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch _____ in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.¹⁴ Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

¹⁰Üblicherweise werden hier 5 v. H. angesetzt, zulässig ist aber auch ein noch geringerer Ansatz wie z. B. 3 v. H.

¹¹Die Wandhöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder den oberen Abschluss der Wand bestimmt.

¹²Die Firsthöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch die Oberkante des Dachfirsts bestimmt.

¹³Hierbei ist abzustellen auf die durchschnittliche Geschosshöhe im Gemeindegebiet. Während die Geschosshöhe in Gewerbegebieten bei ca. 3,5 m liegt, kann in Allgemeinen Wohngebieten von etwa 2,6 m ausgegangen werden.

¹⁴Die Gemeinde kann auch eine abweichende Definition des Vollgeschosses in die Satzung aufnehmen.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene _____m¹⁵ Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einer Einrichtungseinheit auch Grundstücke bevorteilt, die _____¹⁶ gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je _____ v. H.¹⁷ zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es _____¹⁸ Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 9

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu mehreren Verkehrsanlagen besteht, die zu verschiedenen Einrichtungseinheiten nach § 2 gehören, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtungseinheit mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.¹⁹

§ 10

Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entsteht, angemessene Vorauszahlungen nach Art. 5b Abs. 4 Satz 2 i. V. m. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 KAG verlangt werden.

¹⁵ Hierbei ist abzustellen auf die durchschnittliche Geschosshöhe im Gemeindegebiet. Eventuell ist zwischen einem Maß für Wohngebiete einerseits und Gewerbe- oder Industriegebieten andererseits zu unterscheiden, da die Geschosshöhe in Gewerbegebieten durchschnittlich bei ca. 3,5 m liegt, während in Allgemeinen Wohngebieten von etwa 2,6 m ausgegangen werden kann.

¹⁶ In Übereinstimmung mit der Erschließungsbeitragssatzung sollte hier „zu mehr als einem Drittel“ oder „überwiegend“ eingefügt werden.

¹⁷ Der Artzuschlag kann zwischen 20 v. H. und 50 v. H. betragen. Die Höhe sollte mit der Regelung der Erschließungsbeitragssatzung übereinstimmen.

¹⁸ In Übereinstimmung mit der Erschließungsbeitragssatzung und Abs. 11 sollte hier „zu mehr als einem Drittel“ oder „überwiegend“ eingefügt werden.

¹⁹ Eine Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke zu Lasten der übrigen Grundstücke ist nicht zwingend, sie kann auch entfallen.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorauszahlungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.²⁰

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann vorEntstehen der Beitragsschuld nach § 10 für einen Zeitraum von bis zu _____²¹ Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 Überleitungsregelung²²

Gemäß Art. 5b Abs. 5 KAG sind Grundstücke, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen besteht, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge zu berücksichtigen und beitragspflichtig:

1. _____straße 20__
2. _____straße 20__
3. _____

§ 14 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

²⁰ Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge können durch besonderen Bescheid festgestellt werden (Grundlagenbescheid). Will die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so sollte eine entsprechende Regelung an dieser Stelle in die Satzung aufgenommen werden.

²¹ Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung, welche sich an der maximalen Dauer eines Kalkulationszeitraumes orientiert. Die Gemeinde kann abweichende Regelungen treffen.

²² Gemäß Art. 5b Abs. 5 KAG treffen die Gemeinden durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen vor oder nach Einführung der wiederkehrenden Beiträge Erschließungsbeiträge nach Art. 5 a KAG oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder Durchführungsverträge zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach dem BauGB oder einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen nach Art. 5 Abs. 1 KAG geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Bei der Bestimmung des Freistellungszeitraums von maximal 20 Jahren soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Alternativ zu der vorgeschlagenen Satzungsregelung, bei der eine individuelle Staffelung der Gemeinde überlassen bleibt, jedoch jede neu hinzu kommende Straße eine Satzungsänderung erfordert, ist auch eine abstrakte Staffelung möglich. Die Gemeinde kann zum Beispiel in ihrer Satzung festlegen, dass unterschiedlich lange Befreiungszeiträume für die einzelnen in der Satzung genau zu bezeichnenden und unterschiedlich aufwändigen Maßnahmen festgelegt werden (vgl. OVG RR, Urt. v. 10.06.2008 – 6 C 10255/08.OVG). Eine weitergehende Differenzierung ist nicht erforderlich. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass bei einem der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Kalkulationszeitraum während dieses Zeitraums weitere Grundstücke durch Ablauf des Befreiungszeitraumes bei der Beitragsermittlung zu berücksichtigen sind und beitragspflichtig werden, so dass es auch innerhalb eines Kalkulationszeitraumes zu Schwankungen in der Beitragshöhe kommen kann. Die Staffelung nach Straßen kann besser auf den gewählten Kalkulationszeitraum abgestimmt werden.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am ... in Kraft.

(2) *Gleichzeitig tritt die Satzung über _____ vom _____ außer Kraft.*²³

Gemeinde

Bürgermeister/in

²³Diese Regelung ist nur erforderlich, soweit zuvor eine Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in Kraft warodergleichzeitig die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet aufgehoben werden soll. Gilt die Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen neben dieser Satzung für bestimmte Gemeindeteile weiter, wäre deren Geltungsbereich ggf. im Wege der Satzungsänderung entsprechend einzuschränken, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen.